

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. September 1970	Nummer 152
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
6302	4. 9. 1970	RdErl. d. Innenministers Ausübung der rechnerischen Feststellung durch die im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Dienstkräfte der Kreise	1574
78141	20. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zinsansprüche der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften	1574
8301	27. 8. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoferfürsorge; Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen	1574
8301	1. 9. 1970	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsoferfürsorge; Berücksichtigung einmaliger Einnahmen bei Gewährung von laufenden Leistungen	1576

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
4. 9. 1970	RdErl. — Maschinelle Ausfertigung von Reisepässen und Personalausweisen	1576
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 84 v. 28. 8. 1970	1577
	Nr. 85 v. 8. 9. 1970	1577
	Nr. 86 v. 14. 9. 1970	1577
	Landschaftsverband Rheinland	
14. 9. 1970	Bek. — 4. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland	1578

I.

6302

Ausübung der rechnerischen Feststellung durch die im Wirtschaftsverwaltungsdienst der Polizei eingesetzten Dienstkräfte der Kreise

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1970 —
II A 2 — 6.01 — 2.70

Mein RdErl. v. 1. 3. 1963 (SMBL. NW. 6302) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und im Text werden das Wort „Landkreise“ durch das Wort „Kreise“ und das Wort „Landkreisen“ durch das Wort „Kreisen“ ersetzt.
2. In Absatz 2 erhält Buchstabe a folgende Fassung:
 - a) als Beamte einer Laufbahn des gehobenen Dienstes oder des höheren Dienstes angehören oder eine Laufbahnprüfung für eine dieser Laufbahngruppen abgelegt haben.
3. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

— MBL. NW. 1970 S. 1574.

78141

Zinsansprüche der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 8. 1970 — III B 2 — 539

1. Bei der Durchführung von ländlichen Siedlungsverfahren stehen die neben den öffentlichen Mitteln zur Finanzierung notwendigen weiteren Mittel (bare Eigenleistung und Kapitalmarktmittel) nicht immer rechtzeitig zur Verfügung.
Ich bin damit einverstanden, daß diese Mittel durch die Siedlungsgesellschaften vorfinanziert werden, wenn dies zur zügigen Durchführung des Verfahrens und zur Leistung von Zahlungen entsprechend dem Verfahrensstand erforderlich ist.
2. Hierzu bestimme ich mit Wirkung vom 1. 8. 1970 folgendes:
Bei Vorlage von Eigenmitteln der Siedlungsgesellschaften können Zinsen bis zu 4 v. H. und beim Einsatz von Fremdmitteln bis zu 5,5 v. H. berechnet und in den Finanzierungsplan eingesetzt werden.
3. In Auftragsverfahren ist eine Vorfinanzierung und die Berechnung von Zinsen nur dann zulässig, wenn der Siedler vorher schriftlich zugestimmt hat.

— MBL. NW. 1970 S. 1574.

8301

Durchführung der Kriegsopferfürsorge Pauschbeträge für die Bemessung von Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 27. 8. 1970 — II B 4 — 4401

Mein RdErl. v. 8. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) wird geändert.

1. Die Einleitung wird gestrichen.
2. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Pauschbeträge für Lernmittel (§§ 17 Abs. 1 Nr. 1, 21 Abs. 1 Nr. 1 KfursV)

- 1.1 Ich empfehle, für Schüler der öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen im Lande Nordrhein-Westfalen ab Schuljahr 1970/71 die nachstehend genannten Pauschbeträge als Bedarf für Lernmittel für die nach §§ 26, 27 BVG zu fördernde Ausbildung anzuerkennen. Sie entsprechen den durchschnittlichen Aufwendungen für die Beschaffung der in einem Schuljahr oder Semester notwendigen Lernmittel, die nicht unter die Lernmittelfreiheit nach dem Gesetz über die Einführung und Durchführung der Lernmittelfreiheit im Lande Nordrhein-Westfalen (Lernmittelfreiheitsgesetz) fallen.

- 1.2 Nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1970 (GV. NW. S. 298 SGV. NW. 223) besteht vom Beginn des Schuljahres 1970/71 an für die Schüler der öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen **Lernmittelfreiheit für Schulbücher** nach Maßgabe der Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz vom 12. Juli 1970 (GV. NW. S. 634 SGV. NW. 223).

- 1.21 Schulen im Sinne des Lernmittelfreiheitsgesetzes sind

- a) Schulen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Innungen, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern und der Landwirtschaftskammern,
- b) die Konservatorien nach Maßgabe des § 2 Lernmittelfreiheitsgesetz,
- c) Schulen, die ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes öffentliche Schulen waren und es noch sind,
- d) Schulen, die bei Inkrafttreten des Schulverwaltungsgesetzes als öffentliche Schulen galten und weiterhin als solche gelten.
- e) Ersatzschulen.

- 1.22 Verwaltungsschulen, Bibliothekar-Lehrinstitute und Bibliothekschulen, Krankenpflegesulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen für Heilhilfsberufe sowie Ergänzungsschulen und freie Unterrichtseinrichtungen sind **keine** Schulen nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz.

- 1.3 Die Lernmittelfreiheit nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz erstreckt sich nicht auf das Arbeitsmaterial für den Unterricht in der Schule (RdErl. d. Kultusministers v. 2. 7. 1970 — ABL. KM. NW. S. 285).

- 1.4 Die Kosten für notwendiges Arbeitsmaterial sind daher nach §§ 17, 21 Abs. 1 Nr. 1 KfursV als Kosten der Förderungsmaßnahme anzuerkennen. Sie können nach §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 KfursV durch Pauschbeträge abgegolten werden.

- 1.41 Die Lernmittelpauschale für Arbeitsmaterial beträgt für Schüler der nachstehenden Schulen:

Allgemeinbildende Schulen	jährlich	je Semester
Grundschule	20,00 DM	
Hauptschule	30,00 DM	
Realschule	33,00 DM	
Aufbaurealschule	33,00 DM	
Gymnasium einschl. Aufbau- und F-Gymnasium		
Klasse 5 bis 10	33,00 DM	
Klasse 11 bis 13	30,00 DM	
Pädagogisches Fachinstitut	30,00 DM	
Abendrealschule		15,00 DM
Abendgymnasium		15,00 DM
Kolleg *)		23,00 DM
Gesamtschule		
Klasse 5 bis 10	33,00 DM	
Klasse 11 bis 13	30,00 DM	

Sonderschulen

Schule für Lernbehinderte

Vorstufe	30,00 DM
Klasse 3 bis 6	40,00 DM
Klasse 7 bis 10	50,00 DM
Klasse 11 und 12	30,00 DM

*) Institut, das in mindestens 5 Semestern zur Erlangung der Hochschul- oder fachgebundenen Hochschulreife führt.

	jährlich	je Semester	
Schule für Geistig-behinderte			1.411 Für die Schüler der sonstigen Sonderschultypen sind die Pauschbeträge der entsprechenden Klassen entsprechender allgemeinbildender und berufsbildender Schulformen und Schultypen maßgebend. Für die Klassen der Schulen für Blinde und Sehbehinderte werden diese Beträge um 10,00 DM jährlich erhöht.
Unterstufe	20,00 DM		
Mittelstufe	30,00 DM		
Oberstufe	40,00 DM		
Berufsbildende Schulen			1.5 Für Schüler der Verwaltungsschulen, Bibliothekar-Lehrinstitute und Bibliotheksschulen, Krankenpflegeschulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilhilfsberufe, die nicht an der Lernmittelfreiheit nach dem Lernmittelfreiheitsgesetz teilnehmen (Nummer 1.22), bitte ich als Bedarf für notwendige Lernmittel den Durchschnittsbetrag für die Berufsfachschule nach der jeweiligen Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz und den nach Nummer 1.41 für die Ausbildung an sonstigen Fachschulen empfohlenen Pauschbetrag für Arbeitsmaterial anzuerkennen.
Berufsschule	26,00 DM		
Berufsfachschulen			1.6 Für Schüler der Ergänzungsschulen und freien Unterrichtseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (Nummer 1.22) können als Lernmittelbedarf die Durchschnittsbeträge für Bücher nach der jeweiligen Rechtsverordnung zu § 1 Abs. 2 Lernmittelfreiheitsgesetz und die unter Nummer 2.1 für die Ausbildung an entsprechenden öffentlichen Ausbildungsstätten empfohlenen Pauschbeträge für Arbeitsmaterial anerkannt werden.
Gewerbeschule	66,00 DM		
(Gewerbliche Berufsfachschule)			
Einjährige Berufsfachschule	78,00 DM		
Berufsfachschule hauswirtschaftlicher, gewerblicher und sozialpflegerischer Richtung			
Einjährige Berufsfachschule landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher Richtung	78,00 DM		
Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	66,00 DM		
Handelsschule	46,00 DM		
Höhere Handelsschule	33,00 DM		
Sonstige Berufsfachschulen	46,00 DM		1.7 Für Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bitte ich als Bedarf für Lernmittel (für Bücher und Arbeitsmaterial) die Pauschbeträge anzuerkennen, die von der am Sitz der Schule zuständigen obersten Landesbehörde empfohlen worden sind.
Berufsaufbauschule		36,00 DM	
Fachoberschule	72,00 DM		
Fachschulen			1.8 Für Studenten der wissenschaftlichen Hochschulen (Universitäten, Technische Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, sonstige Hochschulen) und Studierende an den Ingenieurschulen halte ich entsprechend der Empfehlung der zuständigen obersten Landesbehörden der Länder folgende Pauschbeträge für die Beschaffung der notwendigen Lernmittel (Bücher und Arbeitsmaterial) für angemessen.
Bergschule		33,00 DM	
Technikerfachschule		33,00 DM	
Glasfachschule		33,00 DM	
Fachschule für Metallgewinnung und Metalltechnik		33,00 DM	
Fachschule für Wirtschaftlerinnen		39,00 DM	
Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen		39,00 DM	
Fachschule für Sozialpädagogik		33,00 DM	
Fachschule für Heimerzieher(innen)		33,00 DM	
Kaufmännische Fachschule		18,00 DM	
Gaststätten- und Hotelfachschule		33,00 DM	
Landwirtschaftsschule		23,00 DM	
Gartenbauschule		23,00 DM	
Höhere Landbauschule		23,00 DM	
Fachschule für Wirtschaftlerinnen der ländlichen Hauswirtschaft		33,00 DM	
Sonstige Fachschulen		23,00 DM	
Konservatorien		23,00 DM	1.81 Wissenschaftliche Hochschulen je Semester
Höhere Fachschulen			Universität — Fachrichtung
Höhere Wirtschaftsfachschule	20,00 DM		Geisteswissenschaften einschl.
Höhere Fachschule für Dolmetscher und Übersetzer	20,00 DM		Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Werkkunstschule	66,00 DM		
Höhere Gewerblich-Hauswirtschaftliche Fachschule	39,00 DM		100,00 DM
Höhere Fachschule für Sozialpädagogik	33,00 DM		Naturwissenschaften ohne Chemie
Höhere Fachschule für Jugendleiterinnen	33,00 DM		140,00 DM
Institut für Heilpädagogik	33,00 DM		Chemie und Pharmazie
Höhere Fachschule für Photographie	50,00 DM		180,00 DM
Höhere Fachschule für Augenoptik	50,00 DM		Allgemeine Medizin und Tiermedizin
Höhere Fachschule für ländliche Hauswirtschaft	39,00 DM		140,00 DM
Höhere Fachschule für Sozialarbeit	33,00 DM		Zahnmedizin
Sonstige Höhere Fachschulen mit Ausnahme der Ingenieurschulen	23,00 DM		
			vorklinische Semester
			klinische Semester
			Physik
			Musikwissenschaften
			Technische Hochschule
			Pädagogische Hochschule
			Sonstige Hochschulen
			Hochschule für Musik
			Hochschule für Bildende Künste
			Kirchliche Hochschule
			Sporthochschule
			1.82 Ingenieurschule
			1.83 Die Pauschbeträge für die klinischen Semester der Zahnmedizin (Nummer 1.81) können vor-schubweise in einem Betrag gezahlt werden, um den besonderen Aufwendungen Rechnung zu tragen, die für die Beschaffung des notwendigen Instrumentariums während der Ausbildung erforderlich sind.

Anmerkung: Zur Information über das Schulwesen in Nordrhein-Westfalen verweise ich auf die Schrift des Kultusministers „Bildungswege an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen“, A. Henn-Verlag, Wuppertal.

3. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

5 Pauschbeträge für Kosten der Unterkunft (einschl. Heizungszulage) am Ausbildungsort
(§ 21 Abs. 1 Nr. 2 c KfursV)

5.1 Der Pauschbetrag beträgt ab 1. 10. 1970 für Studenten der Universitäten und Technischen Hochschulen sowie für Auszubildende an Einrichtungen in Orten mit Universität oder Technischer Hochschule monatlich 100,00 DM

5.1.1 in München 110,00 DM

5.2 für Auszubildende an Einrichtungen in Orten ohne Universität oder Technische Hochschule 90,00 DM

5.3 Die Pauschbeträge sind auch für die Zeit der Ferien als Bedarf für die zu fördernde Ausbildung anzuerkennen.

5.4 Der Pauschbetrag für die Kosten der Unterkunft soll mit dem Pauschbetrag für Fahrkosten am Ausbildungsort nach Nummer 6.3 zusammengefaßt werden.

4. Nummer 6 erhält folgende Fassung:

6 Pauschbeträge für Fahrkosten am Ausbildungsort
(§§ 17 Abs. 1 Nr. 3, 21 Abs. 1 Nr. 1 KfursV)

6.1 Vom Beginn des Kalenderjahres 1970 an trägt der Schulträger öffentlicher allgemeinbildender und berufsbildender Schulen — soweit diese nicht unter § 4 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz fallen, mit Ausnahme der Berufsschulen, jedoch einschließlich der Bezirksfachklassen an Berufsschulen — und das Land für die privaten Ersatzschulen die notwendigen Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung der Schüler zu den Schulen und zurück (Schülerfahrkosten) nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 30. April 1970 (GV. NW. S. 294/SGV. NW. 223).

6.2 Für Schüler der Schulen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz entstehen daher vom 1. 1. 1970 an im allgemeinen keine notwendigen Fahrkosten, die gemäß §§ 17, 21 Abs. 1 Nr. 1 KfursV als Bedarf für die nach §§ 26, 27 BVG zu fördernde Ausbildung anzuerkennen sind.

6.2.1 Wird die Übernahme der Schülerfahrkosten vom Schulträger jedoch unter Hinweis auf § 9 oder § 12 der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz abgelehnt, sind Fahrkosten am Ausbildungsort gleichwohl als notwendige Kosten der Förderungsmaßnahmen nach Maßgabe der Nummer 6.31 anzuerkennen, wenn die Wahl der Schule oder die Internatsunterbringung im wohlverstandenen Interesse des Auszubildenden liegt.

6.3 Für Schüler und Studenten der Ausbildungsstätten in Nordrhein-Westfalen, die nicht Schulen im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz sind, und für Schüler und Studenten allgemeinbildender und berufsbildender Ausbildungsstätten außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen halte ich vom 1. 10. 1970 an folgende Pauschbeträge zur Abgeltung notwendiger Fahrkosten am Ausbildungsort für angemessen.

6.3.1 Für Auszubildende in Ausbildungsorten mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln

monatlich 20,00 DM

6.3.2 in Hamburg und Berlin monatlich 30,00 DM

6.4 Die Pauschbeträge sind auch für die Zeit der Ferien als Bedarf für die Ausbildung anzuerkennen.

6.5 Die Pauschbeträge sind bei Bildung einer Gesamtpauschale nach Nr. 5.4 auch dann als Bedarf anzuerkennen, wenn Fahrkosten am Ausbildungsort nicht entstehen.

Der RdErl. d. früheren Arbeits- und Sozialministers v. 4. 11. 1963 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

Im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

— MBL. NW. 1970 S. 1574.

8301

Durchführung der Kriegsofferfürsorge Berücksichtigung einmaliger Einnahmen bei Gewährung von laufenden Leistungen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 9. 1970 — II B 4 — 4401

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß bei der Berechnung der Einkünfte **einmalige** Einnahmen in entsprechender Anwendung des § 3 der VO zur Durchführung des § 76 des Bundessozialhilfegesetzes vom 28. November 1962 (BGBl. I S. 692) von dem Monat an zu berücksichtigen sind, in dem sie anfallen; sie sind, soweit nicht im Einzelfall eine andere Regelung angezeigt ist, auf einen angemessenen Zeitraum aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Betrag anzusetzen.

Von einmaligen Einnahmen, die Empfänger laufender Leistungen im Monat Dezember erhalten (Weihnachtsgratifikationen, dreizehnte oder vierzehnte Monatsgehälter, Erfolgsprämien), bitte ich, in Übereinstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden der Länder einen Betrag in Höhe der vom Träger der Kriegsofferfürsorge gewährten Weihnachtsbeihilfe zuzüglich 25 v. H. des übersteigenden Betrages als Freibetrag abzusetzen. Der verbleibende Teil soll bei der Berechnung der Einkünfte für die nächsten 6 Monate in gleichen Teilbeträgen berücksichtigt werden.

Mein RdErl. v. 7. 3. 1967 (SMBL. NW. 8301) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1970 S. 1576.

II.

Innenminister

Maschinelle Ausfertigung von Reisepässen und Personalausweisen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 9. 1970 —
I C 3 / 38.47

Von verschiedenen Herstellern werden Spezialschreibmaschinen für das Ausfüllen von Paß- und Personalausweisvordrucken auf dem Markt angeboten.

Die von der Firma Büro-Diehl entwickelte Paßschreibmaschine ist vom Bundeskriminalamt getestet und aus sicherungstechnischen Gründen uneingeschränkt zum Beschriften von Paß- und Personalausweisvordrucken empfohlen worden.

— MBL. NW. 1970 S. 1576.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 84 v. 28. 8. 1970**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2121	27. 7. 1970	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit Giften (Giftverordnung) . . .	649
2121	27. 7. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Handel mit giftigen Pflanzenschutzmitteln .	653

— MBl. NW. 1970 S. 1577.

Nr. 85 v. 8. 9. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
20305	20. 8. 1970	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	658
20340	7. 8. 1970	Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers als oberste Aufsichtsbehörde	658
7134	28. 8. 1970	Verordnung zur Änderung der Kostenordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen	659
	8. 9. 1970	Bekanntmachung betr. Antrag der Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH., Uentrop, vom 12. 1. 1970 auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Kernkraftwerkes mit einer thermischen Reaktorleistung von 750 Megawatt (MW) bei Schmehausen an der Lippe, Gemeinde Uentrop, Kreis Unna . . .	658

— MBl. NW. 1970 S. 1577.

Nr. 86 v. 14. 9. 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
790	3. 8. 1970	Erste Verordnung zur Durchführung des Landesforstgesetzes	662

— MBl. NW. 1970 S. 1577.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Betrifft: 4. Tagung der 5. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 5. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer 4. Tagung auf

Montag, den 5. Oktober 1970, 10 Uhr,

nach

Köln, Rathaus, Großer Sitzungssaal im 1. Stock,
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Anfragen an die Verwaltung
3. Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen
4. Nachtragsstellenplan für das Rechnungsjahr 1970
5. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1971
6. Änderung der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachkundigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen (Entschädigungssatzung vom 29. 1. 1970.

Köln, den 14. September 1970

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung
Dr. Czischke

— MBl. NW. 1970 S. 1578.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.